



## Klimaschutz-Richtlinie

<b>VO/2024/457-01</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 25.11.2024
<i>FD 5.4 Umwelt</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Sebastian Bartsch

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
16.12.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz.

#### Sachverhalt

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 21.11.2024 wurde über die Änderung der Richtlinie des Klimaschutzfonds beraten.

Die folgenden Vorlagen sind in den Entwurf eingeflossen:

**VO/2024/457** Zusammenfassung der Tagesordnungspunkte 9.2 bis 9.4 in einer Synopse

**VO/2024/348** Vorschläge der Klimaschutzagentur zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

**VO/2024/454** Fraktionsantrag der CDU und Bündnis 90/die Grünen zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

**VO/2024/441** Fraktionsantrag der SSW zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

Diese geänderte Fassung ist dieser Vorlage als Anhang beigefügt.

#### Relevanz für den Klimaschutz

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	241121_Richtline_KSF_nach UBA
---	-------------------------------



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt

## Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

### 1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### 2. Zweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen sowie Klimaanpassungsmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren. Zudem möchte er dabei unterstützen, eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet zu erwirken.

### 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in drei Förderschwerpunkten:

#### 3.1 Investive Klimaschutzmaßnahmen

Gefördert werden investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken und für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 5 % beantragt und zugesagt wurde. Eine Drittmittelförderung ist ausnahmsweise nicht notwendig, wenn die investive Maßnahme eine Umrüstung von Leuchtmitteln auf LED-Technologie darstellt. Ausgenommen von der Förderung ist der Aus- und Neu- und Umbau von Gebäuden.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der vom Drittmittelgeber oder von der Drittmittelgeberin als förderfähig anerkannten Kosten für energetische Klimaschutzmaßnahmen, die über das gesetzlich geforderte Maß (nach dem Gebäudenenergiegesetz und der Energieeinsparverordnung) hinausgehen. Ist ausnahmsweise keine Drittmittelförderung notwendig, sind die Gesamtkosten der Maßnahme maßgeblich. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 10.000 Euro.

Für Sportvereine, kulturelle Einrichtungen in nicht-öffentlicher Trägerschaft sowie nicht-öffentliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten beträgt die maximale Förderung 20.000 Euro.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 15.000 Euro gewährt werden.

- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 20.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 25.000 Euro gewährt werden.

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Bei Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen, die der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

### **3.2 Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien**

Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 20 % der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 10.000 Euro, bezuschusst. Photovoltaikanlagen werden nur gefördert, soweit keine Pflicht zur Errichtung nach dem EWKG-SH in der geltenden Fassung besteht.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 15.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 30 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 20.000 Euro, gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 25.000 Euro gewährt werden.

### **3.3 Investive Maßnahmen der Klimaanpassung**

Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und die eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet erwirken können.

Gefördert werden im Einzelnen:

#### **3.3.1 Dachbegrünungen**

Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen mit extensiver oder intensiver Begrünung bei Bestandsbauten mit einer Förderquote von 20 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro. Es werden Dachbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau- und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

#### **3.3.2 Fassadenbegrünungen**

Gefördert wird die Anlage von Fassadenbegrünungen von Bestandsbauten für

- a. bodengebundenen Fassadenbegrünungen mit einer Förderquote von 20 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden bodengebundene Fassadenbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

- b. fassadengebundene Begrünungen mit einer Förderquote von 20 % und einer maximalen Förderhöhe von 20.000 Euro. Es werden fassadengebundene Begrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 20 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung der Fassade sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

### **3.3.3 Entsiegelung von Flächen**

Gefördert wird die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen, um Niederschlagswasser über Versickerung dem natürlichen Wasserhaushalt zur Verfügung zu stellen, beispielsweise Parkplätze an (kommunalen) Liegenschaften mit Rasengittersteinen auszustatten, mit einer Förderquote von 20 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro gefördert. Es werden Entsiegelungen von Flächen ab einer Größe von 100 m<sup>2</sup> bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Der Abriss beziehungsweise Rückbau von Hochbauten sowie die Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Altlastensanierung) sind nicht förderfähig.

### **3.3.4 Niederschlagswasserspeicherung**

Gefördert wird die Errichtung von Regenwasserspeichern wie Zisternen und Regentanks für die Regenwassernutzung zur Bewässerung und zur Nutzung in Gebäuden mit einer Förderquote von 20 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Anlagen mit einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

### **3.3.5 Tiny Forests**

Gefördert wird die Bepflanzung von entsiegelten oder umgewidmeten Gemeindegrundstücken von bis zu 200 qm durch Bäume mit einer maximalen Förderhöhe von 20.000 Euro bei einer Förderquote von 20%, die nach der Tiny-Forest-Methode nach Akira Miyawaki (<https://www.miya-forest.de/miyawaki>) bepflanzt werden.

### **3.3.6 Hitzeschutz**

Gefördert wird die Einrichtung von Verschattungen an Gebäuden und Außenbereichen (z.B. Kindergärten, Schulen, kommunale Liegenschaften) durch natürliche (Begrünung durch die Neuanpflanzung von Bäumen oder das Anlegen einer bewachsenen Pergola) oder technische Maßnahmen (z.B. Außenjalousien) mit einer Förderquote von 25 %. Die Mindestförderhöhe liegt bei 1.000 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt 10.000 Euro.

### **3.3.7 Anlage von Trinkwasserbrunnen**

Gefördert wird die die Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum mit einer Förderquote bis zu 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro pro Trinkbrunnen. Die Mindestförderhöhe liegt bei 2.000 Euro.

## **4 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger oder -empfängerin sind:

- die kreisangehörigen Gemeinden
- die kreisangehörigen Ämter

- Schulträger
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- als gemeinnützig anerkannte Sportvereine
- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft.

Im Förderschwerpunkt gemäß 3.3.6 sind zusätzlich zu den oben genannten Antragsberechtigten auch Pflegeeinrichtungen antragsberechtigt.

## **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Unabhängig von den Zuwendungsvoraussetzungen, zu den einzelnen Förderschwerpunkten, die unter 3. genannt sind, gelten für alle 3 Förderschwerpunkte folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Maßnahmen werden im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt.
- Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller oder die Antragstellerin sichergestellt sein.
- Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.
- Die Maßnahmen wurden noch nicht begonnen. Als Vorhabenbeginn gilt die Beauftragung bzw. der Vertrag mit der Fachfirma/Fachfirmen über die Umsetzung, die Bestellung, den Kauf oder der Installation.
- Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

## **6 Verfahren**

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen. Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.

Die Entscheidung über eine Förderung bis zu 125.000 Euro wird dem Umwelt- und Bauausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen.

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung zum Förderschwerpunkt 3.1 kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 5 % der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.

Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Umwelt- und Bauausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Infrastruktur.

Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorgeannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.

## **7 Einzuzureichende Unterlagen**

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO<sub>2</sub>-Einsparungen,
- eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellen den Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),
- ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- ein Mittelabflussplan bzw. die Angabe des voraussichtlichen Mittelabrufs,
- für Förderschwerpunkt gemäß 3.1: die Förderzusage / der Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird,
- gegebenenfalls (siehe Ziffer 6) die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit.

## **8 Verwendungsnachweis**

Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg- Eckernförde zu belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgeber oder der Drittmittelgeberin dienen.

Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebers oder der Drittmittelgeberin eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.

Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.

## **9 Auszahlung und Rückforderung**

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers oder einer Drittmittelgeberin (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Abruf des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin. Abschlagszahlungen sind zulässig, wenn ein entsprechender Mittelabfluss nachgewiesen wird.

- Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde,
- die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde,
- die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum von diesem oder dieser zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.

## **10 Maßnahmenbeginn**

Nach einer Förderzusage darf der Auftrag an ein oder mehrere ausführende Fachunternehmen erteilt werden. Zudem muss bei Maßnahmenbeginn von Projekten nach Fördertatbestand 3.1 eine notwendige Bewilligung durch den oder die Drittmittelgeber vorliegen.

Die Projekte sollen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden.

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung unter Beteiligung der Klimaschutzagentur. Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am xx.xx.2025 ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Rendsburg, den

Landrat